

Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH

Satzung der Fach- hochschule Kufstein Tirol

Gemäß §10 (3), Satz 10 FHStG



Kapitel 7 Verleihung von akademischen Ehrungen

Beschlossen durch das FH-Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter am

5.6.2013

In Kraft mit

5.6.2013

Zuletzt geändert am 21.11.2013

Präambel

Zur Würdigung besonderer Verdienste ist an der FH Kufstein die Verleihung Akademischer Ehrungen in Form eines Ehrenzeichens der FH Kufstein Tirol und in der Form einer Ehrenmitgliedschaft im FH-Kollegium vorgesehen.

1 Ehrenzeichen der FH Kufstein Tirol

- (1) Angeregt von der Fachhochschule Kufstein Tirol-Privatstiftung verleiht die FH Kufstein Tirol gemäß den Statuten zum Ehrenzeichen der Fachhochschule Kufstein „Personen, die sich um die Fachhochschule Kufstein besonders verdient gemacht haben, in Beziehung zur Fachhochschule Kufstein stehen oder für die Fachhochschule Kufstein von Bedeutung sind – ausnahmsweise auch für die außerordentliche Förderung solcher Leistungen – das Ehrenzeichen der Fachhochschule Kufstein.“
- (2) Die Statuten für das Ehrenzeichen der Fachhochschule Kufstein sind als Anhang dieser Satzung zugänglich.
- (3) Gemäß den oben genannten Statuten kann u.a. das Fachhochschulkollegium die Verleihung des Ehrenzeichens beantragen. Das Kollegium ist durch seine Leiterin / seinen Leiter in der Ehrungskommission zur Verleihung des Ehrenzeichens vertreten.
- (4) Das Kollegium der FH Kufstein Tirol kann für Personen, die der Fachhochschule Kufstein Tirol, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen oder die sich besondere Verdienste um die Fachhochschule und die von ihr vertretene Lehre, Wissenschaft und Wissenstransfer erworben haben, als sichtbare Auszeichnung das Ehrenzeichen der Fachhochschule Kufstein bei der Ehrungskommission beantragen.

2 Ehrenmitglied des FH-Kollegiums

- (5) Das Kollegium der FH Kufstein Tirol kann an Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maß um die FH Kufstein Tirol und um die Förderung ihrer Aufgaben in Lehre, Wissenschaft und Wissenstransfer verdient gemacht haben, die Bezeichnung „Ehrenmitglied des Fachhochschulkollegiums“ verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen bzw. langzeitigem Engagement für die Aufgaben der FH Kufstein Tirol zu bestehen.
- (6) Die Auszeichnung soll in einem Studienjahr tunlichst höchstens an zwei Persönlichkeiten verliehen werden.
- (7) Vorschläge für in Frage kommende Persönlichkeiten können von Mitgliedern des FH-Kollegiums und Vertretern des Erhalters eingebracht werden. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter.
- (8) Mit der Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt, die den Grund der Verleihung näher ausführt.
- (9) Mit der Ehrenmitgliedschaft im Kollegium ist kein Anwesenheits- oder Stimmrecht in den Sitzungen bzw. Umlaufbeschlüssen des FH-Kollegiums nach §10 FHStG verbunden.